

Landesärztekammer Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Informationsblatt, Stand: September 2009

Informationen für Ärztinnen und Ärzte zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 18.08.1998

zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr und zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. 2009, S. 2097)

1. **Alle Ärzte** können die **Screening-Untersuchung** für Bus-, Lkw- und Taxifahrer (d.h. Fahrerlaubnisinhaber oder -bewerber der Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E) nach Anlage 5 Nr. 1 FeV durchführen. Für die Durchführung dieser Untersuchung muß der Arzt

keine

verkehrsmedizinische Qualifikation nachweisen. Die entsprechenden Untersuchungen können nach den Vorgaben des in der Fahrerlaubnis-Verordnung enthaltenen amtlichen Musters durchgeführt und bescheinigt werden (siehe Anlage 5).

Sollten entsprechende Formulare nicht selbst erstellt werden, können diese beispielsweise beim Kohlhammer Verlag/Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70549 Stuttgart Tel.: 01805 106601; Telefax 01805 106602 oder beim Horst Maier-Verlag, Kleingrub 29 1/3, 84137 Vilsbiburg, Tel.: 08741/949953, Telefax: 08741/949942 bestellt werden.

2. Die Untersuchung, die nach Anlage 5 Nr. 2 FeV für die Fahrerlaubnisinhaber bzw. Fahrerlaubnisbewerber der Klassen D, D1, DE, D1E (Bus-, Taxifahrer über dem 50. bzw. 60. Lebensjahr) hinsichtlich der besonderen Anforderungen an Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung und Aufmerksamkeitsleistung vorgesehen ist, kann dagegen **nur** von einem **Facharzt für Arbeitsmedizin** oder einem Arzt, der die **Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin** besitzt, durchgeführt werden. **Alternativ** kann der Fahrerlaubnisbewerber oder -inhaber auch ein medizinisch-psychologisches Gutachten beibringen.

Für Arbeits- und Betriebsmediziner ist zu beachten, daß die Anwendung bestimmter Testverfahren **nicht** vorgeschrieben ist. Allerdings müssen die angewandten Untersuchungsverfahren, die Auskunft u. a. über Belastbarkeit, Orientierungs- und Konzentrationsleistung geben, nach dem Stand der Wissenschaft standardisiert und unter den Aspekten der Verkehrssicherheit validiert sein. Der begutachtende Arzt ist u. U. beweispflichtig für die Geeignetheit der von ihm verwendeten Verfahren. Wenn für die Fahrerlaubnisbehörde Zweifel hinsichtlich der Validität der verwendeten Testverfahren bestehen, kann hierzu ggf. noch ein Gutachten eingeholt werden. Die Zusammenarbeit mit einem Psychologen ist nicht immer notwendig, sondern nur dann, wenn bei allen Tests der erforderliche Prozentrang von 33 unterschritten wird. D. h., nur in den Fällen, in denen die Testergebnisse nicht den geforderten Prozenträngen entsprechen, wird die Zuziehung eines Psychologen für erforderlich gehalten.

3. **Fachärzte**, die **anlassbezogen** ein ärztliches Gutachten zur Beurteilung der körperlichen oder geistigen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers oder -bewerbers geben sollen, müssen ihre verkehrsmedizinische Qualifikation durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen können (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FeV). Die entsprechende Bescheinigung kann im Rahmen von **Fortbildungsveranstaltungen** erworben werden (= verkehrsmedizinische Qualifikation). Die Landesärztekammer Baden-Württemberg bietet regelmäßig eine entsprechende Fortbildung an.

Eine Begutachtung kommt dann in Betracht, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers oder -inhabers begründen können. In diesen Fällen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens durch den Führerscheininhaber oder -bewerber an (§ 11 Abs. 6 FeV). Entsprechende Tatsachen liegen z.B. vor, wenn Erkrankungen, die im einzelnen in der Anlage 4 aufgezählt sind oder Eignungszweifel bei Alkoholproblematik oder im Hinblick auf Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder Einnahme von Arzneimitteln bestehen (§§ 13, 14 FeV). Dabei hat der Fahrerlaubnisbewerber oder -inhaber **auf seine Kosten** ein entsprechendes Gutachten beizubringen. Die Fahrerlaubnisbehörde legt für den begutachtenden Arzt den Umfang des Gutachtenauftrags im Einzelnen fest.

Arbeits- und Betriebsmediziner, Ärzte des Gesundheitsamtes oder Ärzte in der öffentlichen Verwaltung, Rechtsmediziner und Ärzte, die in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung tätig sind und die Anforderung der Anlage 14 erfüllen, können mit einer entsprechenden Begutachtung beauftragt werden, **ohne** dass sie eine verkehrsmedizinische Qualifikation nachweisen müssen (§ 11 Abs. 2 S. 3 FeV).

4. **Augenärzte** müssen zur Begutachtung von Fahrerlaubnisinhabern oder Fahrerlaubnisbewerbern **keine** verkehrsmedizinische Qualifikation nachweisen.

Die Anforderungen an die Überprüfung des Sehvermögens sind in einem gestuften Verfahren zu überprüfen. Nur dann, wenn der Bewerber den Sehtest nicht besteht, muss er sich einer augenärztlichen Untersuchung unterziehen (§ 12 Abs. 5 FeV). Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E (Lkw-, Bus- und Taxifahrer) müssen sich einer Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2 FeV unterziehen. Diese Untersuchung beinhaltet Prüfung der zentralen Tagessehschärfe, Farben sehen, Gesichtsfeld- und Stereosehen und kann entweder durch einen Augenarzt oder durch Fachärzte für Arbeitsmedizin oder durch Ärzte, die die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin besitzen, durchgeführt werden.